

Leseabschrift

Satzung für das IT-Service-Center (ITSC) der Universität zu Lübeck

vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22)

berichtigt durch:

Satzung vom 5. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 5)

geändert durch:

Satzung vom 1. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)

Satzung vom 23. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

Satzung vom 29. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

Satzung vom 27. Februar 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 5)

§ 1

Stellung und Aufgaben des ITSC

- (1) Das ITSC ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums. Dem ITSC werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Das ITSC erfüllt Dienstleistungsaufgaben der rechnergestützten Informationsverarbeitung und Kommunikation für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung der Universität. Es ist für Bereitstellung, Betrieb, Wartung und Pflege der zentralen IT-Ressourcen verantwortlich. Für besondere Dienstleistungen können aufgrund einer Gebührenordnung Gebühren erhoben werden.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben orientiert sich das ITSC an einem ordnungsgemäßen, transparenten und kundenorientierten Geschäftsprozess und einer flexiblen und zeitnahen Leistungserbringung.
- (4) Das ITSC ist berechtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten aufgrund einer Gebührenordnung auch für externe Dienstleistungen entgeltlich zu erbringen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Wettbewerbs- und Steuerrechts zu beachten.
- (5) Die Universitätsverwaltung inklusive der zentralen Einrichtungen werden durch die IT-Dienste des ITSC bedient. Die Institute entscheiden, welche der vom ITSC angebotenen Dienste sie in Anspruch nehmen und welche sie selbst in Eigenverantwortung realisieren wollen, wobei die für die Universität geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 der

Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind Dienste, die aus technischen oder gesetzlichen Gründen zentral erbracht werden müssen. Jede Organisationseinheit kann darüber hinaus eigenverantwortlich Informations- und Kommunikations-Systeme (IuK-Systeme) für ihre Forschungsarbeiten und Lehraufgaben betreiben.

§ 2

Organisation des ITSC

Gremien und Funktionsträger des ITSC sind:

- a) die Betriebsleitung (BL), bestehend aus der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und der stellvertretenden Betriebsleiterin oder dem stellvertretenden Betriebsleiter (§ 3);
- b) die wissenschaftliche Leitung für den Bereich wissenschaftliche IT-Infrastruktur (§ 4);
- c) der Nutzerbeirat (§ 5).

§ 3

Betriebsleitung (BL)

- (1) Die BL setzt sich aus der Leitung und einer Stellvertretung zusammen. Sie ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des ITSC und den Einsatz der dem ITSC zugewiesenen Ressourcen. Sie entwirft einen Budgetplan, der als Vorschlag für den Entwurf des Haushaltsplans beim Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss (ZHPA) eingereicht wird.
- (2) Die BL ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ITSC fachlich vorgesetzt.
- (3) Die BL vertritt das ITSC nach außen.
- (4) Bei Vakanz einer Stelle der Betriebsleitung obliegt das Recht für die Besetzung der Stelle dem Präsidium.

§ 4

Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung wird mit einer Professorin oder einem Professor besetzt. Sie ist ausschließlich verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, die aus wissenschaftlichen Einheiten besteht.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung verfügt über eine drittmittelfinanzierte organisationale Wissenschaftsmanagementstelle, die sie selbst besetzt. Die Stelle ist insbesondere zuständig für die interne Organisation der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, deren Nutzung, die Verlässlichkeit der Nutzung und das Lizenzmanagement.

§ 5 Nutzerbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:
1. Mitglieder von Amts wegen sind die Kanzlerin oder der Kanzler, ein weiteres Präsidiumsmitglied, die Leitung des ITSC, die wissenschaftliche Leitung (§ 4), die Sprecherinnen oder Sprecher des Zentrums für Künstliche Intelligenz (ZKIL), sowie die oder der Präsidiumsbeauftragte für Forschungsdatenmanagement,
 2. jeweils eine Nutzerin oder ein Nutzer der medizinischen Forschungsgebäude, jeweils eine Professorin oder ein Professor der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Verwaltungsdigitalisierung der Universitätsverwaltung, des Fachgebiets „wissenschaftliches Rechnen“ und des Instituts für IT-Sicherheit,
 3. eine Studierende oder ein Studierender.

Der Senat wählt die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 und 3. Senat und Präsidium haben ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2. Die Studierendenvertretung im Senat hat ein Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 3 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Als Gäste mit Rede- und Antragsrecht können jederzeit die stellvertretende Leitung des ITSC, die Leitung der Zentralen Hochschulbibliothek, die koordinierenden Studiengangleitungen der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin sowie die jeweiligen Sektionsvorsitzenden der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und Medizin teilnehmen.
- (3) Der Nutzerbeirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des ITSC. Diese Aufgabe kann der Nutzerbeirat an die BL delegieren.
- (4) Der Nutzerbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder. Ein Mitglied von Amts wegen darf nicht als Vorsitzende oder Vorsitzender gewählt werden. Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Semester in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
- (5) Der Beirat ist zuständig für

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzerordnung, inklusive der Aufstellung etwaiger Verrechnungssätze für die wissenschaftliche Infrastruktur;
2. Beratung bei der Weiterentwicklung der IT-Infrastrukturen;
3. Wahl der wissenschaftlichen Leitung (§ 4) für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 6

Beteiligung weiterer Organisationseinheiten an zentralen Aufgaben im Bereich IT-Service

- (1) Einzelne Serviceaufgaben kann die BL einvernehmlich auf andere Organisationseinheiten der Universität oder auf externe Dienstleister übertragen, die dann diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.
- (2) Für jede derartige Serviceaufgabe ist eine technisch verantwortliche Person zu benennen. Diese nimmt an den relevanten Dienstbesprechungen der BL des ITSC teil und ist der BL auskunfts- und rechenschaftspflichtig.